

ANLAGE 2

Übersicht über die gemäß § 19 Abs. 3 StVZO zulässigen „Prüfzeugnisse“

Art des „Prüfzeugnisses“	Erstellungsdatum	Voraussetzungen	Verwendbar bis	Anmerkungen
<p>Gutachten eines aaS = PRÜFBERICHTE,</p> <p>auch: Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Fz-Herstellern, Umrüstkataloge von Fz-Herstellern, wenn Mitunterzeichnung durch einen aaS (im Regelfalle des „Haussachverständigen“ beim Hersteller), erfolgt, wodurch der Status eines Prüfberichtes erreicht wird.</p> <p><u>Achtung!</u> Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Teileherstellern sowie zusammenstellende Übersichten, wie zum Beispiel der RÄDERKATALOG, sind <u>keine zulässigen Prüfzeugnisse!</u></p>	<p>Ab 01.01.1994 Bis 31.12.1996</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfbericht vom Leiter der TP gegengezeichnet - Prüfbericht bis spätestens 31.12.1996 erstellt - Prüfbericht danach weder ergänzt noch geändert - Hersteller muss ab 01.10.1997 für ab diesem Tag gefertigte Teile ein zertifiziertes oder verifiziertes QM-System unterhalten - Hersteller muss mit Originalstempel und -unterschrift das Vorhandensein dieses QM-Systems auf dem Abdruck oder der Ablichtung des Prüfberichtes bestätigen* - Verwendungsbereich sowie Einschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aufgeführt sein 	<p>Nur noch bis 31.12.2001!</p> <p>Festlegung durch 26. ÄVO-StVR; Neufassung des Beispielkatalogs - Teil A vom 09.06.1999</p> <p>*Nachweis des QM-Systems:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird das tatsächliche Herstellungsdatum nicht auf dem Teil angegeben sein. - Es ist nicht Aufgabe des PI, das Herstellungsdatum zu ermitteln. - Ist das Herstellungsdatum nicht auf dem Teil direkt angebracht, darf dies nicht zum Nachteil des Kunden führen; es ist deshalb in diesen Fällen davon auszugehen, dass das Teil vor dem 01.10.1997 hergestellt wurde und demnach kein QM-System nachgewiesen werden muss. 	<p>Nach diesem Zeitpunkt ist der Fahrzeughalter auf die nicht mehr bestehende Gültigkeit des vorgelegten „Prüfzeugnisses“ hinzuweisen und aufzufordern, vom Teilehersteller ein entsprechend zulässiges „Prüfzeugnis“ zu beschaffen.</p> <p>Der Teilehersteller erfährt auf diesem Wege von der Nichtverwendbarkeit dieses Prüfzeugnisses und kann sich diesbezüglich an den zuständigen Technischen Dienst wenden.</p> <p>Ein ersatzweises Ausweichen auf eine Änderungsbegutachtung durch den aaS/aaSmT ist infolge der Einzelanweisung nicht zulässig!</p>

Nur noch bis 31.12.2001!

Übersicht über die gemäß § 19 Abs. 3 StVZO zulässigen „Prüfzeugnisse“

Art des „Prüfzeugnisses“	Erstellungsdatum Herstellung der Teile	Voraussetzungen	Verwendbar bis	Anmerkungen
Gutachten eines Technischen Dienstes = TEILEGUTACHTEN	01.01.1994 bis 30.09.1997; <i>Herstellung bis 30.09.1997</i>	- Angabe von Auflagen oder Einschränkungen - Gültigkeit und Erstellung eines Teilegutachtens setzen den Nachweis über die Unterhaltung des vorgeschriebenen QM-Systems voraus*)		16. ÄVO-StVR *) QSS noch nicht immer nachgewiesen, deshalb zwangsweise Vorschrift mit 26. ÄVO-StVR durchgesetzt
	01.01.1994 bis 30.09.1997: <i>Herstellung ab 01.10.1997</i>	- Angabe des Verwendungsbereichs - Angabe von Hinweisen für die Änderungsabnahme - Angabe von Auflagen oder Einschränkungen		Festlegung durch 26. ÄVO-StVR; Neufassung des Beispielkatalogs – Teil A vom 09.06.1999
	Ab 01.10.1997;	- Gültigkeit und Erstellung eines Teilegutachtens setzen den Nachweis über die Unterhaltung des vorgeschriebenen QM-Systems voraus - Angabe eines Hinweises auf das Vorliegen dieses Nachweises auf dem Teilegutachten		
TEILEGENEHMIGUNGEN :				
ABE für Fz-Teile nach § 22 StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BE im Einzelfall nach § 22 StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
ABG nach § 22a StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BG im Einzelfall nach § 22a StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BE oder Nachträge dazu für Fahrzeuge nach § 20 StVZO (ABE)		Nur wenn in diesen ausdrücklich die Möglichkeit einer <u>nachträglichen Änderung</u> innerhalb der beschriebenen Varianten festgelegt ist; in der Praxis nur Einzelbeispiele!		Bei ABE-Erteilung frühestens ab 01.01.1994; für PKW jedoch max. bis 31.12.1995 möglich!
BE oder Nachträge dazu für Fahrzeuge nach § 21 StVZO (EBE)		Kein praktisch möglicher Fall, sondern nur juristisch erforderliche Formulierung!		
EWG-Betriebserlaubnisse	EG-Richtlinien	EG-Richtlinien und ECE-Regelungen enthalten grundsätzlich keine Verfahrensfestlegungen für die Anbauabnahme dieser Teile. Sind in den Erlaubnissen oder Genehmigungen Einschränkungen oder Einbauanweisungen festgelegt, gilt § 19 entsprechend.		
EWG-Bauartgenehmigungen				
EG-Typgenehmigungen (außer für Fahrzeuge!)				
ECE-Genehmigungen	ECE-Regelungen			